

Wahlfachprüfung Erbrecht vom 10. Januar 2018

Esther Zingg geb. Bögli, geb. 1956, hat aus ihrer ersten Ehe mit Ueli Zingg die gemeinsame Tochter Tina, geb. 1979. Diese erste Ehe von Esther ist 1984 durch den Tod des Mannes Ueli aufgelöst worden. Im Jahre 1988 hat sich Esther in zweiter Ehe verheiratet mit Christoph Egli, geb. 1958; die beiden tragen seither den Familiennamen Egli. Esther und Christoph Egli sind Eltern der gemeinsamen Kinder Philipp, geb. 1990, und Nathalie, geb. 1992.

Tina lebt seit 2006 zusammen mit Florian Feller; die beiden haben einen gemeinsamen Sohn Lukas, geb. 2008.

Am 11. August 2010 hat Esther Egli einen Erbvertrag mit ihrer Tochter aus erster Ehe, Tina, abgeschlossen. Darin wurde unter anderem Folgendes vereinbart:

«Tina Zingg verzichtet vollständig auf ihre gesetzlichen Erbansprüche am Nachlass ihrer Mutter Esther Egli. Esther Egli nimmt diesen Erbverzicht entgegen und verpflichtet sich, für den Erbverzicht eine Abfindungsleistung von CHF 200'000.00 (zweihunderttausend Schweizer Franken) an ihre Tochter Tina zu überweisen. Tina Zingg erklärt sich mit Erhalt dieser Abfindungssumme für alle ihre erbrechtlichen Ansprüche am Nachlass ihrer Mutter als vollständig befriedigt und verzichtet auf weitere Ansprüche.»

Esther Egli hat die im Erbvertrag vereinbarte Abfindungssumme von CHF 200'000.00 absprachegemäss unmittelbar mit Abschluss des Erbvertrages am 11. August 2010 vollumfänglich an Tina entrichtet, welche den Empfang des Betrages quittiert hat.

Im Jahre 2016 hat Esther Egli ein eigenhändig verfasstes Dokument errichtet, welches folgenden Inhalt aufweist:

«Meine beiden Patenkinder Pia und Remo sollen zusammen zehntausend Franken sowie mein Auto Fiat Panda, Jahrgang 2010, und meinen antiken Tisch aus Eichenholz erben. Remo soll seinerseits die Kosten der Wohnungsmiete für seine Schwester Franziska bis zu insgesamt maximal zweitausend Euro übernehmen, wenn Franziska ihren geplanten dreimonatigen Sprachaufenthalt in Bologna spätestens im März 2018 antritt. So letztwillig verfügt an meinem 60. Geburtstag, Eure Gotte.»

Esther Egli ist am 2. November 2017 verstorben. Der Erbvertrag vom 11. August 2010 und das eigenhändig verfasste Dokument aus dem Jahre 2016 sind den Beteiligten am 18. Dezember 2017 durch die zuständige Behörde eröffnet worden.

Angesichts der Verhältnisse im Nachlass steht fest, dass die von Esther Egli am 11. August 2010 ausbezahlte Abfindungssumme von CHF 200'000.00 den nunmehr erst im Erbgang berechneten Pflichtteil von Tina nicht deckt. Tina ist über diesen Umstand höchst ungehalten und fragt sich, ob sie dagegen nicht erfolgreich gerichtlich vorgehen könne. Im Weiteren stellt sie sich auf den Standpunkt, dass ja nur sie selbst den Erbvertrag mit ihrer Mutter abgeschlossen habe, nicht aber auch ihr Sohn Lukas, weshalb dieser auf jeden Fall erbberechtigt sei. Es steht fest, dass der Inhalt des Erbvertrages vollumfänglich dem Willen

von Tina und ihrer Mutter entsprach und dass die Parteien seinerzeit von der den Erbvertrag beurkundenden Notarin über die damit geschaffene Rechtslage eingehend und umfassend belehrt worden waren, so dass die rechtliche Situation auch für Tina in jeder Hinsicht völlig klar war.

Im Weiteren ergibt sich, dass die Erblasserin ihren Fiat Panda, Jahrgang 2010, im Januar 2017 ihrem Patenkind Remo geschenkt hat. Seither lauten der Fahrzeugausweis und alle weiteren Papiere des Autos auf Remo, der dieses auch häufig und gerne benützt.

Fragen:

1. Wie sind die im zitierten Ausschnitt aus dem Erbvertrag vom 11. August 2010 enthaltenen Anordnungen bzw. Vereinbarungen sowie das im Jahre 2016 eigenhändig verfasste Dokument und sein Inhalt rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie.
2. Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tod der Esther Egli? Geben Sie insbesondere auch an, welche Personen mit welchen Quoten Pflichtteilserven sind.
3. Ergänzung: Zu Beginn des Jahres 2019 findet die vollständige Teilung über die Erbschaft der Esther Egli statt. Gerhard Gugger ist Gläubiger einer bestehenden Forderung gegenüber der Erblasserin. Im Rahmen der Abwicklung des Erbanges ist der Gläubiger Gugger von den Erben nicht begrüsst worden und seine Forderung ist auch nicht in die Erbteilung einbezogen worden. Besteht nach erfolgter Erbteilung eine Möglichkeit für Gerhard Gugger, seine Forderung geltend zu machen? Gegen wen und unter Beachtung welcher Modalitäten kann er gegebenenfalls vorgehen? Begründen Sie.

Beachten Sie, dass neben der materiellrechtlichen Qualität der Arbeit auch Aufbau, Sprache und juristische Argumentation bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.

Hilfsmittel:

Gemäss Angabe auf Ilias:

Regelung betreffend Gesetzestexte für die schriftliche Prüfung Erbrecht:

An die Prüfung müssen mindestens* folgende Gesetzestexte mitgenommen werden: ZGB, OR, PartG (Partnerschaftsgesetz), ZPO (Schweizerische Zivilprozessordnung).

* Die Studierenden dürfen zur Prüfung beliebige private Gesetzesausgaben mitnehmen und damit auch weitere Gesetzestexte, die nicht in der Liste aufgeführt sind. Handschriftliche Notizen auf dem vorhandenen freien Raum in den Gesetzesausgaben sind zulässig, nicht aber Einlageblätter (ausgenommen amtliche) oder kommentierte Gesetze.

An der Prüfung dürfen keine Taschenrechner verwendet werden.